Das Pfandrecht an der eigenen Sache.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der
juristischen Doktorwürde der Juristenfakultät zu Rostock

vorgelegt von

Ernst Fischer
Referendar

1925

Berichterstatter: Professor Dr. Walsmann.
Gedruckt mit Genehmigung der Juristenfakultät zu Rostock.

Der § 1256 BGB bildet die Grundlage der Arbeit.

Wenn sich Eigentum und Pfandrecht an einer Sache in einer Person vereinigen, die Forderung jedoch, für die das Pfandrecht bestellt ist, mit dem Rechte eines Dritten belastet ist, so besteht das Pfandrecht für den Dritten fort. Denn der Dritte hat ein unmittelbares Recht an der Sache mit der Entstehung seines Rechtes erworben; er ist konstitutiver Rechtsnachfolger des Pfandgläubigers. Aber auch für den Pfandgläubiger besteht das Pfandrecht fort; dies bestimmt § 1256 I, 2; so auch die h. M.

Nun bewirkt die Bestellung eines Rechts an einer Forderung ebenfalls eine konstitutive Rechtsnachfolge des Drittberechtigten in die Rechte des Gläubigers. Es entstehen also obligatorische Beziehungen zwischen Drittberechtigtem und Schuldner. Daraus folgt, daß die Vereinigung von Forderung und Schuld in einer Person die vor der Vereinigung erworbenen Rechte eines Dritten an der Forderung nicht berührt. Hieraus ergibt sich aber wiederum für § 1256 I, 2, daß dann, wenn sich nicht nur Pfandrecht und Eigentum, sondern auch Forderung und Schuld in einer Person vereinigen, dennoch Forderung und Pfandrecht fortbestehen für den, der vor diesen Vereinigungen Rechte an der durch Pfandrecht gesicherten Forderung erworben hat; so auch die h. M.

Im Übrigen erlischt das Pfandrecht kraft seiner akzessorischen Natur immer, wenn sich Forderung und Schuld in einer Person vereinigen. Gewisse Ausnahmevorschriften hiervon gibt es z. B. im Erbrecht. § 1256 II BGB. aber bestimmt keine Ausnahme hiervon. Denn § 1256 II ist nur eine Ausnahme von § 1256 I, 1. Jenes allgemeine Prinzip von der akzessorischen Natur des Pfandrechts läßt er unberührt. Bei Vereinigung von Forderung und Schuld erlischt das Pfandrecht daher selbst dann, wenn die Voraussetzungen des § 1256 II vorhanden sind.

Ein rechtliches Interesse am Fortbestande des Pfandrechts nach § 1256 II hat der Eigentümer einer Sache, der gleichzeitig ein Pfandrecht an der Sache hat, dann, wenn nachstehende Nießbrauchs- oder Pfandrechte auf der Sache ruhen, wenn das Pfandrecht des Eigentümers gleichen Rang mit anderen auf der Sache ruhenden Rechten hat, oder wenn er mitberechtigt ist aus einem Pfandrecht, das mehreren zur gesamten Hand oder zu ideellen Bruchteilen zusteht, oder wenn er Eigentümer nur auf bestimmte Zeit oder unter auflösender Bedingung ist. Einen unter § 1256 II fallenden Tatbestand regelt § 1009 BGB. zudem ausdrücklich.

Dem Wesen nach ist das Eigentümerpfandrecht nicht ein mit einem besonderen Schutz gegen nachstehende Berechtigte ausgestattetes Eigentum, sondern ein Pfandrecht. Die Annahme des Untergangs der Rechtsbeziehungen zwischen Eigentümer und Pfandgläubiger widerspricht ebensowenig der dinglichen Natur des Pfandrechts, wie der Untergang oder das Ruhen gewisser Rechtsbefugnisse gegenüber nachstehenden Berechtigten der dinglichen Natur des Pfandrechts widersprechen würde.

Inwieweit der Eigentümer diese Rechtsbefugnisse nicht hat, ist bestritten, insbesondere bezüglich des Pfandverkaufsrechts. Eine Meinung, z. B. Biermann, Staudinger-Kober, folgern bereits aus der formalen Tatsache, daß das Gesetz vom Gläubiger und Eigentümer als zwei verschiedenen Personen spricht, daß die Pfandverkaufsvorschriften hier nicht Anwendung finden können. Die Pfandverkaufsvorschriften gehen jedoch lediglich von dem Normalfall aus. Das Eigentümerpfandrecht ist in § 1256 summarisch geregelt. Zudem geben die Vertreter dieser Meinung dem Eigentümer andere Rechtsbefugnisse auf Grund von Pfandrechtsvorschriften, die ebenfalls von Gläubiger und Eigentümer als zwei verschiedenen Personen sprechen. Eine andere Meinung, z. B. Planck-Brodmann, versagt das Pfandverkaufsrecht, weil mit dem Verkauf keine Befriedigung erreicht werden könne, sondern lediglich eine Umsetzung eines Vermögensgegenstandes in Geld erfolge. Es wird aber heute auch eine Zwangsvollstreckung in die unter Eigentumsvorbehalt verkauften Sachen, also in die eigenen Sachen, von der herrschenden Meinung und zum Teil auch von den Vertretern dieser Meinung zugelassen. Eine dritte Meinung versagt den Pfandverkauf, weil der Gläubiger nur mißbräuchliche Zwecke damit verfolgen könne. Es wird § 1197 analog angewandt. Wohl nicht mit Recht! Bei Grundstücksbelastungen handelt es sich um Dauerbelastungen nach dem Willen beider Parteien. Hier soll dem Eigentümer die Möglichkeit genommen werden, eine nach vielleicht nach jahrzehntelangem Bestehen der Belastungen eintretende ungünstige Bodenkonjunktur auszunutzen, um sich von nachstehenden Belastungen zu befreien. Pfandrechte an beweglichen Sachen sind aber kurzlebiger Natur. Eine Veränderung des Wertes kommt daher nicht häufig vor. Auch ist nach der Beschaffenheit der Forderung meist eine kurzfristige Kündigung möglich, die eine schnelle Verwertung ermöglicht. Ein Interesse für den Eigentümer ist gegeben. Die bestehenden Pfandverkaufsvorschriften schützen

die nachstehenden Berechtigten genügend. Daher ist dem Eigentümer das Pfandverkaufsrecht zu gewähren, so im Ergebnis auch M. Wolff, Emmerich, Grundmann, Sanden. Auch alle anderen Rechtsbefugnisse, die das Pfandrecht gewährt, hat der Eigentümer, soweit nicht durch den Zusammenfall der beiden Personen ein Wegfall sich von selbst versteht.

Die Neubestellung eines Pfandrechtes an eigener Sache ist analog § 1009 dann zuzulassen, wenn der Eigentümer einer Gemeinschaft zur gesamten Hand oder einer Gemeinschaft nach Bruchteilen angehört.

Im übrigen ist eine Neubestellung nicht möglich wegen Unzulässigkeit einer Einigung mit sich selbst, die hier ebensowenig zuzulassen ist, wie im Falle der Rangänderung oder der Bestellung einer Eigentümergrunddienstbarkeit. Auch die Bestellung durch einseitige Erklärung ist nicht statthaft, schon aus dem Grunde, weil es an einer Stelle fehlt, der gegenüber die Erklärung abgegeben werden könnte, (vgl. § 1196). Ein gutgläubiger Erwerb eines Eigentümerpfandrechts durch Einigung mit einem Dritten, den der wahre Eigentümer für den Eigentümer hält, ist möglich bei rechtlichem Interesse des Eigentümers. Dieses rechtliche Interesse ist aber nur dann gegeben, wenn der Eigentümer lediglich auflösend bedingt oder befristet Eigentümer ist.

In den Fällen rechtlichen Interesses kann ein gesetzliches Pfandrecht an eigener Sache kraft positiver Einzelvorschrift ohne guten Glauben neu entstehen.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Buchdruckerei Richard Fleischmann, Berlin-Wilmersdorf, Wilhelmsaue 28a.